

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

viele Dienstleister werden ihre Geschäftspapiere und Internetpräsentationen überarbeiten oder zumindest ergänzen müssen. Denn die Verordnung über Dienstleistungs-Informationspflichten (DL-InfoVO) ist beschlossene Sache und tritt voraussichtlich im Mai in Kraft. Lesen Sie in unserem Brennpunkt, was mit der DL-InfoVO auf Sie zukommen wird.

Um Dienstleistungen geht es auch in dem kürzlich vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Erlass zu den Auswirkungen des auf 7% herabgesetzten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen: Wir informieren Sie ab S. 4, zu welchen Lösungen für die Praxis die Finanzverwaltung – in umsatz- und lohnsteuerlicher Sicht – gekommen ist. Im Bereich der Umsatzsteuer zeichnet sich das Ende des sog. „Seeling-Modells“ ab, das bisher Eigentümer von gemischt genutzten Immobilien begünstigt hat. Was es damit auf sich hat und welcher Gestaltungsrahmen jetzt noch zur Verfügung steht, lesen Sie auf S. 4.

Das aktuell auch im Mittelstand immer mehr Aufmerksamkeit gewinnende Thema der Nachhaltigkeit behandeln wir in unserer Rubrik Betriebswirtschaft: Unternehmen werden heute nicht mehr nur nach ihrem finanziellen Erfolg beurteilt (wie es in den letzten Jahren oft mit nur kurzfristiger Perspektive der Fall war), entscheidend sind auf lange Sicht auch ökologische und soziale Leistungen. Um den Ansprüchen nicht nur von Investoren, sondern insbesondere auch von Verbrauchern und Staat genügen zu können, müssen Unternehmen zunehmend beweisen, dass sie nachhaltig wirtschaften und ihrer ökonomischen und sozialen Verantwortung gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Brennpunkt

- Neue Informationspflichten für Dienstleister – Wer ist in welchem Umfang betroffen?

Steuern

Steuern im Unternehmen

- Darlehensforderungen bei Betriebsaufspaltung: Voraussetzungen für eine Abwertung
- Übernachtungen bei Dienstreisen: BMF klärt umsatz- und lohnsteuerliche Praxisfragen
- Ab 2011 kein Vorsteuerabzug mehr auf privat genutzte Gebäudeteile

Besteuerung der Privatpersonen

- Zahlung von Erbschaftsteuer gefährdet Begünstigungen für Betriebsvermögen
- Studiengebühren im Normalfall keine außergewöhnliche Belastung

Rechnungslegung

- Going-Concern-Prämisse als Grundsatzentscheidung im Rahmen der Bilanzierung

Recht

- Vortäuschen von Arbeitsunfähigkeit berechtigt zur fristlosen Kündigung

Betriebswirtschaft

- Nachhaltigkeit – Nicht nur ein Thema für Global Player!

BRENNPUNKT

■ Neue Informationspflichten für Dienstleister – Wer ist in welchem Umfang betroffen?

Mitte Februar hat der Bundesrat die „Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer“ (DL-InfoVO) verabschiedet, die voraussichtlich im Mai 2010 in Kraft treten wird. Die DL-InfoVO führt elf Informationspflichten ein, die der Dienstleister grundsätzlich von sich aus zu erfüllen hat. Zusätzlich gibt es vier Informationspflichten, denen der Dienstleister auf Nachfrage nachkommen muss, sowie Vorschriften hinsichtlich erforderlicher Preisangaben. Antworten auf die Fragen dazu, wer in welchem Umfang betroffen ist, vermittelt der nachfolgende Beitrag.

I. Einführung

Mit der DL-InfoVO erfolgt in Deutschland die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die VO enthält Informationspflichten für mehr als 3,3 Mio. betroffene Unternehmen und Freiberufler. Bereits bestehende Informationspflichten des Handels-, Verbraucherschutz- oder Telekommunikationsrechts existieren daneben unverändert weiter. Auch branchen- und berufsspezifische Veröffentlichungspflichten wird es neben der DL-InfoVO in Zukunft weiterhin geben. Zum Teil werden diese Pflichten jedoch – nicht immer widerspruchsfrei – erheblich erweitert. So müssen beispielsweise Preisangaben nunmehr auch gegenüber Unternehmern gemacht werden, während die Preisangabenverordnung bislang eine entsprechende Pflicht nur gegenüber Verbrauchern vorsah.

II. Wer ist betroffen?

Die VO gilt für Personen und Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie enthält jedoch für etliche Tätigkeiten Ausnahmen. Entsprechend findet die VO insbesondere keine Anwendung auf Unternehmen, die Finanz-, Verkehrs- und Gesundheitsdienstleistungen erbringen, sowie auf Leiharbeitsagenturen und private Sicherheitsdienste.

III. Welche Pflichten sind enthalten?

Mit der DL-InfoVO geregelt werden folgende Informationspflichten, die der Dienstleis-

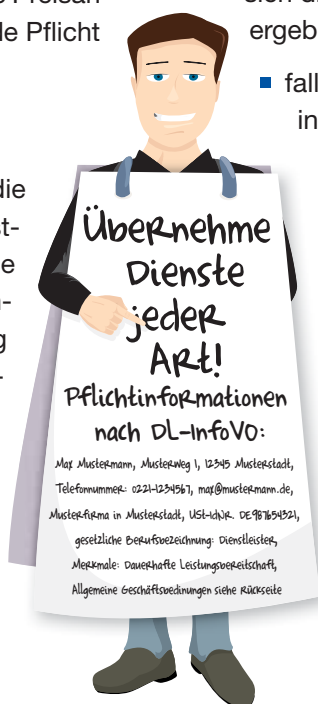
ter seinen Kunden vor Beginn seiner Leistung oder vor Abschluss eines Vertrags unaufgefordert und in „klarer und verständlicher Form“ zur Verfügung stellen muss:

- Familien- und Vornamen bzw. Firma mit Angabe der Rechtsform;
- Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse oder Faxnummer;
- Registergericht und Registernummer, falls der Dienstleister in ein Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist;
- bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde;
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden;
- bei reglementierten Berufen im Sinne der EG-Dienstleistungsrichtlinie: Angaben über die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem sie verliehen wurde, sowie ggf. der Name der zuständigen Kammer, des Berufsverbands etc.;
- verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB);
- andere Vertragsklauseln über das anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand;
- Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen;
- die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben;
- falls eine Berufshaftpflicht besteht: Angaben insbesondere zu Namen und Anschrift des Versicherers und dem räumlichen Geltungsbereich.

IV. Wie sind diese Informationen bereitzustellen?

Der Dienstleister hat ein Wahlrecht zwischen vier Möglichkeiten: Er kann

- die Informationen dem Empfänger der Dienstleistung „von sich aus“ mitteilen oder
- die Informationen am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorhalten, dass sie leicht zugänglich sind, oder



- sie über eine Internetadresse zugänglich machen oder
- sie in alle „ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung“ aufnehmen.

V. Welche Preisangaben sind wem gegenüber erforderlich?

Sofern Dienstleistungen nicht für Letztverbraucher (also insbesondere für andere Unternehmen) erbracht werden, muss der Dienstleister darüber hinaus Preisangaben machen. Steht der Preis bereits fest, hat er ihn zu nennen. Andernfalls sind Angaben zu machen, mit deren Hilfe der Leistungsempfänger den Preis leicht selbst ermitteln kann.

VI. Auf Nachfrage bereitzustellende Informationen

Bei reglementierten Berufen im Sinne der EG-Dienstleistungsrichtlinie müssen die einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen und deren Fundstelle benannt werden. Erforderlich sind im Nachfragefall ferner

- Angaben über berufliche Gemeinschaften mit anderen Dienstleistern und zu „multidisziplinären Tätigkeiten“, die in Verbindung zu der jeweiligen Dienstleistung stehen. Besteht die Gefahr der Interessenkollision, muss der Dienstleister über die Maßnahmen aufklären, mit denen er die Interessenkonflikte vermeidet.
- Angaben zu Verhaltensverpflichtungen, denen sich der Dienstleister unterworfen hat, und Angaben zu der Internetadresse, unter der die betreffenden Selbstverpflichtungen abgerufen werden können.
- Informationen über außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren, denen sich der Dienstleister unterworfen hat, und deren Verfahrensordnungen.

Die in den letzten drei Punkten genannten Informationen muss der Dienstleister „in alle ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung“ aufnehmen.

VII. Folgen bei Rechtsverstößen

Nach Inkrafttreten der DL-InfoVO sind Verstöße gegen die genannten Informationspflichten als Ordnungswidrigkeiten zu werten, die mit Geldbußen von bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Empfehlung: Kostspieliger als die vorgenannten Beträge können aber Abmahnungen durch Wettbewerber werden. Es empfiehlt sich daher für von der VO betroffene

Dienstleister, eine detaillierte Prüfung auf Änderungsbedarf der derzeit bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Mit entsprechender Expertise unterstützt Sie dabei Ihr PKF-Ansprechpartner gerne.

Mehr zum Thema: Den vom Bundesrat verabschiedeten Text der DL-InfoVO (BR-Drucks. 888/09) finden Sie unter www.bundesrat.de.

STEUERN

Steuern im Unternehmen

■ Darlehensforderungen bei Betriebsaufspaltung: Voraussetzungen für eine Abwertung

Für wen: Betriebe, die als Besitzunternehmen Teil einer steuerlichen Betriebsaufspaltung sind.

Sachverhalt: Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn zwischen einem Besitzunternehmen und einer Betriebsgesellschaft enge Verbindungen dergestalt bestehen, dass

- das Besitzunternehmen mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage an die Betriebsgesellschaft überlässt (sachliche Verflechtung) und
- Besitz- und Betriebsunternehmen von denselben Personen bzw. Personengruppen mit gleichgerichteten Interessen beherrscht werden (personelle Verflechtung).

Gerät das Betriebsunternehmen in Schwierigkeiten, stellt sich oft die Frage, wann Darlehensforderungen des Besitzgegenüber dem Betriebsunternehmen mit steuerlicher Wirkung abgewertet werden können. Hierzu hat der BFH in einer aktuellen Entscheidung strenge Voraussetzungen aufgestellt. Wegen der engen wirtschaftlichen Verbundenheit von Besitz- und Betriebsunternehmen soll der Wert der betreffenden Forderungen nicht getrennt vom Wert der Beteiligung an dem Betriebsunternehmen betrachtet werden dürfen. Eine Abschreibung auf die Forderungen sei nur nach denselben Maßstäben zulässig, nach denen sich auch die Bewertung der Beteiligung am Betriebsunternehmen richte. Nur wenn die Ertragsaussichten dauerhaft so gering seien, dass ein potenzieller Erwerber des Besitzunternehmens für die Anteile am Betriebsunternehmen einen Preis unterhalb des Buchwerts dieser Beteiligung zahlen würde, sei die Teilwertabschreibung von Darlehensforderungen gerechtfertigt.

Empfehlung: Für die steuerliche Anerkennung der Abwertung einer Forderung des Besitzunternehmens gegen das Betriebsunternehmen wird künftig der Nachweis der Ertragsaussichten der gesamten Betriebsaufspaltung notwendig sein. Für die dazu erforderliche Unternehmensbewertung sollte die Bewertungsmethode gewählt werden, die mit dem geringsten Arbeitsaufwand tragfähige Ergebnisse bietet.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 14.10.2009 (Az.: X R 45/06) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Übernachtungen bei Dienstreisen: BMF klärt umsatz- und lohnsteuerliche Praxisfragen

Für wen: Hoteliers sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeiten.

Sachverhalt: Für Beherbergungsleistungen gilt seit dem 1.1.2010 der ermäßigte Steuersatz von 7%. Diese Änderung hat umsatz- und lohnsteuerliche Fragen aufgeworfen (siehe PKF Nachrichten 02/2010), zu denen das BMF jetzt in einem Schreiben vom 5.3.2010 Stellung genommen hat.

Die Finanzverwaltung gestattet, die nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Leistungen (u.a. Frühstück, Internet, Telefon, Parkplatzüberlassung) bei Pauschalpreisen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z.B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammenzufassen. Der darauf entfallende Entgeltanteil darf in einem Betrag ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers. Ebenfalls nicht beanstandet wird, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20% des Pauschalpreises angesetzt wird.

Für lohnsteuerliche Zwecke dürfen in beiden Fällen für das Frühstück 20% des maßgebenden Pauschalbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen (= 4,80 €) berücksichtigt werden. Bei dem verbleibenden Teil handelt es sich regelmäßig um Reisenebenkosten, die steuerfrei erstattet werden können.

Wird ein in Verbindung mit einer Übernachtung gewährtes Frühstück durch den Arbeitgeber veranlasst, besteht weiterhin die Möglichkeit, das Frühstück mit dem amtlichen Sachbezugswert von 1,57 € als geldwerten Vorteil

anzusetzen (Sachbezugswertmethode). Der Rechnungsausweis für das Frühstück ist dann ohne Bedeutung.

Empfehlung: Sie sollten im Falle der Sachbezugswertmethode eine Veranlassung durch den Arbeitgeber entsprechend dem BMF-Schreiben dokumentieren. Bestehende Dienstanweisungen oder Arbeitsverträge sollten ggf. an die Regelung angepasst werden.

Mehr zum Thema: Das BMF-Schreiben vom 5.3.2010 steht zum Download unter www.bundesfinanzministerium.de bereit.

■ Ab 2011 kein Vorsteuerabzug mehr auf privat genutzte Gebäudeteile

Für wen: Unternehmer, die Investitionen in sowohl privat als auch unternehmerisch genutzte Immobilien planen.

Sachverhalt: Im Jahr 2003 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache „Seeling“ festgestellt, dass gemischt genutzte Immobilien umsatzsteuerlich vollständig dem Unternehmen zugeordnet werden können, sofern die unternehmerische Nutzung mindestens 10% beträgt. Seitdem war geklärt, dass bei Anschaffung oder Herstellung eines solchen Gebäudes auch die auf den privaten Teil entfallenden Vorsteuerbeträge sofort abgezogen werden können bzw. vom Finanzamt erstattet werden. Über die Umsatzbesteuerung der privaten Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe erfolgt zwar eine – gleichmäßig über zehn Jahre verteilte – „Rückzahlung“ der Vorsteuer, aufgrund des zinslosen Liquiditätsvorteils ist das Modell dennoch eine interessante Gestaltungsalternative.

Diesem sog. „Seeling-Modell“ ist jetzt durch eine Änderung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) die Grundlage entzogen worden. Der neue Art. 168a MwStSystRL bestimmt, dass bei sowohl privat als auch unternehmerisch genutzten Grundstücken die Vorsteuer nur noch insoweit abziehbar ist, als sie auf die unternehmerische Nutzung entfällt. Ein Vorsteuerabzug für den privat genutzten Anteil ist damit zukünftig nicht mehr möglich. Konsequenterweise entfällt gleichfalls die Versteuerung des privaten Nutzungsanteils. Ändert sich in den folgenden zehn Jahren der unternehmerische Anteil, wird der ursprüngliche Vorsteuerabzug zeitanteilig berichtigt.

Der deutsche Gesetzgeber ist gehalten, die neue Richtlinie zum 1.1.2011 in nationales Recht umzusetzen.

Empfehlung: Sofern das „Seeling-Modell“ noch genutzt werden soll, empfiehlt es sich, Investitionen bis zum 31.12.2010 vorzunehmen bzw. abzuschließen und den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuervoranmeldung direkt bei Leistungsbezug vorzunehmen.

Mehr zum Thema: Den Text der Änderungsrichtlinie 2009/162/EU vom 22.12.2009 finden Sie im Amtsblatt der EU, Ausgabe L10 vom 15.1.2010, S. 14 (www.eur-lex.europa.eu).

Besteuerung der Privatpersonen

■ Zahlung von Erbschaftsteuer gefährdet Begünstigungen für Betriebsvermögen

Für wen: Privatpersonen, die Betriebsvermögen vererbt oder geschenkt bekommen haben.

Sachverhalt: Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) sieht besondere Vergünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen vor. Diese Steuerbegünstigungen sind u.a. an die Voraussetzung geknüpft, dass das zugewendete Betriebsvermögen innerhalb der sog. Behaltensfrist nicht veräußert oder durch Entnahmen in seinem Bestand geschmälert wird. Nach dem geltenden ErbStG erfolgt eine Nachversteuerung, wenn der Erwerber innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren Entnahmen tätigt, die die Summe der Einlagen und der ihm zustehenden Gewinne um mehr als 150.000 € übersteigen.

Dabei ist es unerheblich, wodurch die Entnahmen verursacht werden. So kann es auch durch Steuerzahlungen zu Überentnahmen kommen. In dem Streitfall des kürzlich veröffentlichten BFH-Urteils vom 11.11.2009 wurde innerhalb der Behaltensfrist die auf einen zugewendeten Kommanditanteil anfallende Schenkungsteuer von dem Geschäftskonto gezahlt. Aufgrund der Zahlung kam es zur Überentnahme und damit zum nachträglichen Verlust aller (schenkung-)steuerlichen Vergünstigungen.

Empfehlung: Um negative steuerliche Konsequenzen zu vermeiden, sollte bei Entnahmen bzw. Zahlungen aus dem Betriebsvermögen vor Ablauf der Behaltensfrist stets geprüft werden, ob Überentnahmen vorliegen.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 11.11.2009 (Az.: II R 63/08) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

■ Studiengebühren im Normalfall keine außergewöhnliche Belastung

Für wen: Eltern mit Kindern, die ein Hochschulstudium absolvieren.

Sachverhalt: Eltern können derzeit einen pauschalen Freibetrag von 1.080 € für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf im Rahmen des Kinderfreibetrags geltend machen. Darüber hinaus kann für Kinder in Ausbildung mit auswärtiger Unterbringung ein zusätzlicher Betrag von 924 € pro Jahr als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend gemacht werden. Tatsächlich darüber hinausgehende Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

Der BFH hatte in einem aktuellen Fall zu entscheiden, ob über die genannten Pauschalbeträge hinausgehende Ausgaben, wie z.B. Studiengebühren an einer privaten Hochschule, außergewöhnliche Belastungen darstellen. Nach Auffassung des BFH sind zusätzliche außergewöhnliche Belastungen jedoch nur solche Unterhaltskosten, die über den üblichen Lebensunterhalt hinausgehen. Dies könne beispielsweise krankheitsbedingter Ausbildungsbedarf sein. Dem normalen Ausbildungsbedarf werde hingegen durch den Pauschalbetrag von 924 € und den Kinderfreibetrag ausreichend Rechnung getragen. Somit scheidet ein Abzug der tatsächlichen Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen auch zukünftig aus.

Mehr zum Thema: Das BFH-Urteil vom 17.12.2009 (Az.: VI R 63/08) finden Sie unter www.bundesfinanzhof.de.

RECHNUNGSLEGUNG

■ Going-Concern-Prämisse als Grundsatzentscheidung im Rahmen der Bilanzierung

Für wen: Bilanzierende Unternehmen, bei denen die Annahme der Unternehmensfortführung zweifelhaft ist.

Sachverhalt: Die Anwendung der üblichen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften setzt voraus, dass der Fortführung des bilanzierenden Unternehmens keine tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen. Die Beurteilung dieser Going-Concern-Prämisse erfordert regelmäßig eine Prognose von mindestens einem Jahr ab dem Abschlussstich-

tag. Dabei sind Ereignisse bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen, selbst wenn sie erst nach dem Abschlussstichtag auftreten.

Kann die Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr unterstellt werden, führt dies regelmäßig zu tiefgreifenden Änderungen im Jahresabschluss, da dieser nun vor allem der zutreffenden Ermittlung des Reinvermögens und nicht mehr in erster Linie der periodengerechten Gewinnermittlung dient. Als Konsequenz dürfen etwa keine Posten mehr aktiviert werden, die im Laufe einer erwarteten Abwicklung nicht liquidiert werden könnten. Zugleich müssen Verpflichtungen, die erst im Rahmen der anzunehmenden Beendigung entstehen, passiviert werden. Die Bewertung des Vermögens erfolgt zu denjenigen Beträgen, die im Rahmen der beabsichtigten Abwicklung erzielt werden können (Zerschlagungswerte).

Empfehlung: Bei jeder Aufstellung eines Jahresabschlusses muss die verantwortliche Unternehmensleitung prüfen, ob die Going-Concern-Prämisse als erfüllt angesehen werden kann. Zur Vermeidung eventueller späterer Regresse wie auch ggf. strafrechtlicher Konsequenzen sollte diese grundlegende Entscheidung insbesondere in einer Unternehmenskrise nur wohlüberlegt getroffen werden – es empfiehlt sich, die zugrunde gelegten Annahmen umfassend zu dokumentieren sowie zu begründen. Gern steht Ihnen hierbei Ihr Berater in unserem Hause mit weiteren Hilfestellungen zur Seite.

Mehr zum Thema: Einzelheiten zur Bilanzierung bei Abkehr von der Going-Concern-Prämisse finden Sie in einer Stellungnahme des IDW (RS HFA 17) in der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“ (WPg 2006 S. 40 ff.).

RECHT

■ Vortäuschen von Arbeitsunfähigkeit berechtigt zur fristlosen Kündigung

Für wen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer (im Krankheitsfall).

Sachverhalt: Meldet sich ein Arbeitnehmer krank und stellt sich später heraus, dass er die Arbeitsunfähigkeit nur vorgetäuscht hat, kann dies eine fristlose Kündigung des Arbeitgebers rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht Hessen hat dies im Urteil vom 1.4.2009 damit begründet, dass

der Arbeitnehmer durch die Täuschung das Vertrauen des Arbeitgebers in seine Ehrlichkeit zerstört habe und deshalb auch ohne vorherige Abmahnung eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden könne. Das gelte selbst dann, wenn sich der Arbeitnehmer bereits außerhalb des sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraums befinde und der Arbeitgeber deshalb keine Entgeltfortzahlung mehr leiste. Auf einen wirtschaftlichen Schaden des Arbeitgebers komme es nicht an.

Dennoch ist auch nach dieser Entscheidung zu beachten, dass eine Kündigung das letzte Mittel („ultima ratio“) bleibt. Das Vorliegen eines Grundes für eine fristlose Kündigung ist zudem vom Arbeitgeber zu beweisen. Häufig steht der Arbeitgeber vor dem Problem, dass er zwar Anhaltspunkte für das Vortäuschen einer Arbeitsunfähigkeit hat, ein Beweis aber fehlt. Lässt sich der Verdacht nicht soweit erhärten, dass es für den Ausspruch einer Kündigung ausreicht, kann aber zumindest der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) erschüttert sein.

Empfehlung: Bestehen begründete Zweifel (wie z.B. im Falle der Ankündigung einer Erkrankung), kann der Arbeitgeber unter Hinweis hierauf zumindest die Entgeltfortzahlung zurückhalten. Der Arbeitnehmer ist dann gezwungen, durch Darlegung von über die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hinausgehenden Details seine Arbeitsunfähigkeit zu beweisen.

Mehr zum Thema: Die Pressemitteilung 22/09 zu dem LAG-Urteil vom 1.4.2009 (Az.: 6 Sa 1593/08) finden Sie unter www.lag-frankfurt.justiz.hessen.de.

BETRIEBSWIRTSCHAFT

■ Nachhaltigkeit – Nicht nur ein Thema für Global Player!

Für wen: Unternehmen, die soziale Verantwortung übernehmen und dadurch ihre Profitabilität steigern wollen.

Sachverhalt: Klimawandel, Ressourcenknappheit, demografischer Wandel – das sind die großen Herausforderungen, denen sich zukünftig jedes Unternehmen stellen muss. Die erfolgreiche Umsetzung dieser unternehmerischen Verantwortung, oft als Corporate Social Responsibility (CSR) bezeichnet, ist als eine strategische Aufgabe zu verstehen. Denn Stakeholder (d.h. neben Investoren ins-

besondere Arbeitnehmer, Lieferanten oder Kunden) achten in zunehmendem Maße auf die Einhaltung unternehmerischer Verantwortlichkeiten. Die glaubwürdige und transparente Übernahme von sozialer Verantwortung über die gesetzlichen Pflichten hinaus kann daher zum wirtschaftlichen Erfolg beitragen. In der jüngeren Vergangenheit nehmen sogar die Finanzmärkte Nachhaltigkeitsanforderungen in ihre Bewertungskriterien auf. Auf CSR-Ratings spezialisierte Agenturen, aber auch immer mehr Investoren hinterfragen und beurteilen die CSR-Kompetenz von Unternehmen und Management.

Die für ein erfolgreiches Nachhaltigkeitsmanagement relevanten Themenfelder sind grundsätzlich unternehmens- und branchenindividuell zu ermitteln bzw. zu bearbeiten. Allgemein lassen sie sich jedoch in den folgenden Punkten zusammenfassen:

(1) Compliance: Sämtliche Unternehmenstätigkeiten müssen zwingend im Einklang mit der nationalen und internationalen Gesetzgebung sowie den von der Unternehmensleitung vorgegebenen internen Richtlinien stehen. Dies beinhaltet u.a. als Grundregel für alle Mitarbeiter: Null Toleranz gegenüber Gesetzesverstößen und Korruption!

(2) Umweltschutz: Umweltschutz ist gesellschaftliche Verantwortung und Erfolgsfaktor zugleich. Durch innovative Produktionsverfahren kann nicht nur kosteneffizienter produziert, sondern auch die Umwelt geschützt werden. Darüber hinaus spielt die Entsorgung eine entscheidende Rolle beim Thema Umweltschutz.

(3) Produktverantwortung: Der Verbraucherschutz steht in der heutigen Zeit häufig im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Bei der Produktion muss daher auf höchste Qualität geachtet werden. Der Verzicht auf schädliche Stoffe im Produktionsprozess gilt dabei als eine Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus ist die Produktverantwortung u.a. bei der Wahl von – möglichst umweltschonenden – Verpackungen eng mit dem Umweltschutz verknüpft.

(4) Lieferantenauswahl: Um selbst allen Anforderungen eines Nachhaltigkeitsmanagements gerecht zu werden, ist darauf zu achten, dass insbesondere die hauptsächlichen Lieferanten die gleichen Ziele verfolgen. Die Mindestanforderungen an die Lieferanten müssen dabei die Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umweltschutzbestimmungen sowie von Arbeitssicherheits- und Antikorruptionsbestimmungen umfassen.

(5) Mitarbeiterauswahl und -entwicklung: Die Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten stellt eigentlich eine Selbstverständlichkeit dar. Das gilt heutzutage auch immer mehr für eine ausgeglichene Mitarbeiterstruktur (Anteil der beschäftigten Frauen, behinderter Mitarbeiter etc.). Jedoch sollte hinsichtlich der Mitarbeiterentwicklung einen Schritt weiter gedacht werden: Gut ausgebildete Mitarbeiter sind die Grundlage von Innovationskraft. Investitionen in Mitarbeiter zahlen sich für Unternehmen durch Engagement und Leistungsstärke der Mitarbeiter aus.

(6) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen tragen in hohem Maß zur Mitarbeitermotivation bei. Dadurch wird die Qualität der Leistung jedes einzelnen Mitarbeiters gesteigert und direkte sowie indirekte Kosten lassen sich nachhaltig reduzieren.

(7) Gesellschaft: Das Engagement in gemeinnützigen Projekten bewirkt viel für eine positive Imagepflege. Neben langfristigen Projekten fördern auch Spenden für Hilfsprojekte die positive Außenwirkung.

Diese sieben Themenfelder sind im Rahmen eines sinnvollen Nachhaltigkeitsmanagements als umfassender Ansatz zu verstehen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass entsprechende Ziele im Rahmen der CSR langfristig angelegt und in der täglichen Geschäftstätigkeit verankert sein müssen.

Die konsequente Umsetzung der CSR-Strategie muss sich dabei im gesamten Unternehmen widerspiegeln: Insbesondere die Führungsebene hat Verantwortung für alle CSR-Aktivitäten zu übernehmen. Darüber hinaus sollte – ähnlich wie für die finanziellen Ziele – ein eigenständiges Controlling durch Soll-Ist-Vergleiche hinsichtlich bestimmter Kennzahlen stattfinden (z.B. Energieverbrauch, Frauenanteil der Beschäftigten etc.).

Empfehlung: Zur Dokumentation der CSR-Aktivitäten gegenüber den relevanten Interessensgruppen empfiehlt sich die Einführung eines Nachhaltigkeitsberichts bzw. eines Corporate-Social-Responsibility-Reports, der in ausgedruckter Form verteilt und/oder auf der firmeneigenen Homepage veröffentlicht werden sollte. Nachhaltigkeitsmanagement ist zukünftig unerlässlich. Darin sollte jenseits des damit verbundenen Aufwands insbesondere eine Chance gesehen werden, die Reputation des Unternehmens zu erhöhen und kostspielige Imageschäden zu vermeiden.

KURZ NOTIERT

■ Neues PKF-Themenheft: Einflüsse der IFRS auf die HGB-Bilanzierung



Der neue HGB-Abschluss nach BilMoG im Vergleich mit den IFRS – dies ist das Thema des soeben fertiggestellten PKF Themenhefts IFRS 01/2010 (es liegt dieser Ausgabe der PKF-Nachrichten bei oder kann unter www.pkf.de abgerufen werden). Eingegangen wird insbesondere auf die Bilanzierung von Rückstellungen, auf Ansatz und

Bewertung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens, auf latente Steuern sowie auf den Einbezug von Zweckgesellschaften in die Bilanzierung.

■ Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen

Zur steuerlichen Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen hat der BFH kürzlich in mehreren Urteilen Stellung genommen: Demnach handelt es sich um nur in ein-

geschränktem Umfang abzugsfähige Sonderausgaben. In den Verfahren X R 28/07 und X R 34/07 wurden inzwischen Verfassungsbeschwerden eingelegt (Az. beim Bundesverfassungsgericht: 2 BvR 323/10 und 2 BvR 288/10). Über die Entscheidung des BVerfG werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

■ KfW-Programm zur Refinanzierung von Exportkrediten verlängert

Für die deutsche Exportwirtschaft besteht seit September letzten Jahres die Möglichkeit, bundesgedeckte Exportkredite über ein Programm der KfW zu refinanzieren. Das zunächst jedoch nur bis zum 15.3.2010 von der EU-Kommission genehmigte Programm wurde jetzt bis Ende 2010 verlängert.

BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Nur zwei Dinge auf dieser Welt sind uns sicher:
Der Tod und die Steuer.“*

Benjamin Franklin (1706-1790), US-amerikanischer Staatsmann, Naturwissenschaftler und Schriftsteller

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.